

VG Berlin

Urteil vom 17.4.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um ein Visum zum Ehegattennachzug.

Der Kläger meldete sich am 7. November 1996 in Lübeck unter dem Namen A., .....geb. ... 1970, ohne Personalpapiere als Asylsuchender. In der Anhörung am 11. November 1996 nahm er den Asylantrag zurück. In ihr erklärte er u. a., er könne kaum schreiben, könne keine Angaben zu seinem Geburtsdatum machen und wolle nach Pakistan zurückkehren. Der Anwalt habe ihm gesagt, dass er zunächst Asyl beantragen müsse, dann könne er in die Heimat zurückkehren. Ein indischer Dolmetscher habe ihm geraten ein Asylverfahren zu betreiben. Auch nach Einstellung des Asylverfahrens und trotz Fehlens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG reiste er nicht aus. Seine Vorführung bei der Botschaft führte nicht zur Ausstellung eines Reisedokuments. Der Aufenthalt des Klägers wurde seit Anfang 1997 geduldet. Im September 1997 ließ der Kläger eine Ablichtung aus seinem Pass übersenden und sein Geburtsdatum (5. Mai 1975) mitteilen. Mit Bescheid der Asylbehörde vom 24. September 1997 wurde sein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. In der Anhörung dazu gab er nach verschiedenen Darstellungen zu, dass die Ablichtung seinen Reisepass betrifft, den er immer gehabt habe. Auf den Vorhalt, seine Angaben seien unglaubhaft, erklärte er, er habe kein Interesse, in Deutschland zu bleiben; er habe in Pakistan ein Geschäft, das daran leide, dass er nicht vor Ort sei. Er habe seine Heimat wegen einer Mordangelegenheit verlassen. Aus einem Telefongespräch mit seinem Cousin habe er erfahren, dass das eingestellte Verfahren

wegen des Mordvorwurfs gegen ihn nach dem Regierungswechsel wieder aufgenommen worden sei. Die Asylklage des Klägers wurde im Mai 1998 abgewiesen.

Im Mai 1999 scheiterte der Kläger mit seinem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung als Küchenhelfer im C. in P. für ... 14 Stunden an vier Tagen. Erstmals im Dezember 1999 erhielt er die Erlaubnis, die wiederholt, zuletzt bis in den August 2002, verlängert wurde. Im August 2002 legte er der Ausländerbehörde eine ID-Karte vor, die er nach eigenen Angaben schon länger hatte. Am 21. Januar 2003 erschien der Kläger nicht zu einem Termin zur Vorführung bei der pakistanischen Botschaft.

Anfang Juni 2004 stellte der Kläger einen Visumsantrag in Pakistan, wobei er seinen Voraufenthalt bis in den Januar 2003 ansetzte. Er berief sich auf seine am ..... 2004 in ...../Pakistan geschlossene Ehe mit einer 1953 geborenen Deutschen, die seit mehr als 35 Jahren im C. in P. arbeitet. Die Beklagte ließ Urkunden des Klägers durch einen Vertrauensanwalt in Pakistan überprüfen. Dieser stellte fest, dass der Eintrag des Klägers im Geburtsregister nachträglich eingefügt worden war. Die Heiratsurkunde erklärte er für echt. Aus Gesprächen mit dem Kläger, seinem Vater und Nachbarn hielt der Vertrauensanwalt fest, dass der Kläger als Grundstücksagent arbeite. Eine ziemlich alte deutsche Frau sei nach Pakistan gekommen, habe etwa einen Monat im Haus des Klägers gewohnt und ihn in dieser Zeit geheiratet. Der Kläger sei im Jahr 2002 auf Bitten seiner Eltern zurückgekehrt. Er habe mit seiner späteren Ehefrau im gleichen ..... gearbeitet und mit ihr die letzten zwei Jahre seines Aufenthalts in Deutschland zusammengelebt. Nach seiner Rückkehr seien sie in Kontakt geblieben und hätten schließlich entschieden zu heiraten. Der Vertrauensanwalt kam zu dem Schluss, dass die Umstände des Falles in Verbindung mit dem, dass die Ehefrau 52 Jahre alt ist, zum Eindruck einer Zweckehe führten.

Letztlich mit Entscheid ihrer Botschaft in Islamabad vom 22. August 2005 versagte die Beklagte das Visum, weil die Ehe nicht unter den Schutzbereich des Art. 6 GG falle. Die Geburtsurkunde sei eine Fälschung. Der Ehemann wisse praktisch nichts über seine Ehefrau. Auch die Familie in Pakistan wisse entgegen allen Landessitten nichts außer ihrem Vornamen und ihrem ungefähren Alter.

Im November 2005 wiederholte der Kläger seinen Antrag, ebenfalls mit der Angabe seines Voraufenthalts bis in das Jahr 2003, und legte dem die Erklärung seiner Ehefrau bei, sie hätten die Unklarheiten beseitigen lassen „und finden es mit Guten und Besten gewissen für richtig“. Eine Überprüfung durch den Vertrauensanwalt bestätigte, dass der politisch einflussreiche Kläger auf den Urkundsbeamten hat einwirken lassen. Mit Bescheid ihrer Botschaft in Islamabad vom 19. April 2006 versagte die Beklagte erneut das beantragte Visum.

Der deutschsprachige Kläger hat am 4. Mai 2006 Klage erhoben und macht unter Vorlage einer Lichtbildersammlung und eines Videofilms geltend: Ihre Ehe sei aus inniger Liebe zueinander unter Überwindung kultureller und Altersgrenzen geschlossen worden. Es bestehe ein gemeinsamer Kinderwunsch, der sich aus medizinischer Sicht problemlos realisieren lasse. Sie hielten Telefonkontakt. Seine Ehefrau verbringe ihren Urlaub bei ihm. Zur Hochzeitsfeier sei die gesamte Nachbarschaft eingeladen gewesen. Weit über 50 bis 100 Personen hätten an ihr teilgenommen. Dem Altersunterschied komme in Anbetracht des tatsächlichen Ablaufs der öffentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten

keine Aussagekraft zu. Zudem sei sie jünger als seine Eltern. Seine Ehefrau sei von seiner Familie aufgenommen worden, was sich daran zeige, dass sie mit ihrem Kosenamen „.....“ angesprochen worden sei. Ihm sei es wichtig, mit seiner Ehefrau zusammenzuleben unabhängig davon, ob aus der Ehe Kinder hervorgehen. Er habe seinerzeit des Öfteren bei seiner späteren Ehefrau in ..... übernachtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 19. April 2006 zu verpflichten, ihm einen Aufenthaltstitel in der Form des Sichtvermerks zum Zwecke der Familienzusammenführung und Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erteilen

hilfsweise

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 19. April 2006 zu verpflichten, ihm einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Ehe für eine beiderseitige Zweckehe. Die pakistanische Tradition verlange eine große, viele Gäste mit einbeziehende Hochzeitsfeier, um die Heirat allgemein bekannt zu machen. Auch bei armen Leuten seien 100 bis 500 Gäste üblich. Werde diese Sitte nicht eingehalten, lasse das gemäß pakistanischen Gesetzeskommentaren berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Eheschließung aufkommen. Die Teilnahme von Gästen sei aus der Sicht des Korans wichtiger als die Teilnahme der Ehegatten selbst. Wer heirate, tue dies öffentlich, um nicht dem Vorwurf der Unsittlichkeit ausgesetzt zu sein. Die sehr rigide Sozialkontrolle ersetze ein Personenstandswesen im westlichen Sinne. Der Stand des zukünftigen Ehepartners (Schulbildung, Beruf, finanzieller Hintergrund) sei in Pakistan äußerst wichtig. In Pakistan sei ein Altersabstand von Frau zu Mann von 22 Jahren gemeinhin nicht akzeptabel. Traditionell habe die Frau jünger als der Mann zu sein. Kinderreichtum beschere in Pakistan großes Ansehen, Kinderlosigkeit sei ein Scheidungsgrund.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15. März 2007 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung am 23. April 2007 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Seiten 2 bis 7 des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 23. April 2007 (Bl. 88 bis 93 d.A.) verwiesen. Beklagte und Beigeladener haben darauf die Eheleute getrennt befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Befragungen wird auf die ausgefüllten Fragebögen (Bl. 98 bis 115 d.A.) Bezug genommen. Die Beteiligten haben sich am Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. danach mit einer Entscheidung ohne (weitere) mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen sowie die während des Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet entstandene Ausländerakte haben vorgelegen.

## Entscheidungsgründe

A. Über die Klage hat infolge des Beschlusses der Kammer vom 15. März 2007 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Einzelrichter zu entscheiden. Die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingetretene wesentliche Änderung der Prozesslage in Gestalt des Auftretens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zwingt zu keinem anderen Vorgehen. Vielmehr stellt § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO in diesem Fall die Rückübertragung auf die Kammer in das Ermessen des Einzelrichters. Dieser sieht von einer Rückübertragung aus folgenden Gründen ab: Die Befassung der vollen Kammer mit einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO) dient der bestmöglichen Aufbereitung der grundsätzlichen Rechtsfrage durch den möglicherweise auch streitigen Dialog unter mehreren Richtern. Dieses Ziel ist aber durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichts Berlin, bei dem fast alle Kammern mit Visumsrecht befasst sind und mehrere davon bereits – auch in voller Besetzung – die hier entscheidende Frage erörterten (vgl. nur Urteil der 9. Kammer [Einzelrichter] vom 5. September 2007 – VG 9 V 10.07 –; Urteil der 5. Kammer vom 19. Dezember 2007 – VG 5 V 22.07 – und Urteile der 2. Kammer [Einzelrichter] vom 29. Januar 2008 – VG 2 V 54.06 – und vom 13. Februar 2008 – VG 2 V 52.07 – einerseits; Urteil der 1. Kammer vom 12. Dezember 2007 – VG 1 V 66.06 –; Urteil der 7. Kammer [Einzelrichter] vom 30. Januar 2008 – VG 7 V 35.07 – andererseits), erreicht. Die Rückübertragung auf die Kammer kostete Zeit, woran wohl keinem Beteiligten gelegen ist. Insbesondere der Kläger hat noch jüngst sein Interesse an einer Förderung des Verfahrens bekundet.

Die Änderung der Prozesslage hat das Einverständnis der Beteiligten mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) nicht verbraucht. Darin sieht sich das Gericht dadurch bestätigt, dass die Beteiligten der Ankündigung vom 3. März 2008, dass spätestens bis zum Ablauf des Mai 2008 über die Klage im Wege schriftlicher Entscheidung entschieden werde, nicht widersprochen haben. Der Wechsel des Einzelrichters infolge Abordnung des früheren Berichterstatters und Zuweisung des jetzigen zur Kammer durch den 2. Beschluss zum Geschäftsverteilungsplan vom 26. März 2008 ist ohnehin unerheblich.

Das Verfahren ist nicht in (entsprechender) Anwendung des § 94 VwGO auszusetzen gewesen. Daran wäre zwar im Falle einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof im Verfahren der Vorabentscheidung nach Art. 234 (Ab-)Satz 1 EGV zu denken. Doch besteht dafür für die Kammer keine Pflicht (Art. 234 [Ab-]Satz 3 EGV). Von der Befugnis dazu macht sie keinen Gebrauch, weil sich eine Frage zur Auslegung einer Handlung eines Organs der Gemeinschaft erst stellte, wenn das deutsche Aufenthaltsgesetz im hier vertretenen Sinne (keine Beweislaständerung) zu verstehen wäre. Wäre das nicht der Fall (Versagung nur bei festgestellter Zweckehe), käme es auf die Auslegung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251/12 vom 3. Oktober 2003) nicht an, weil die Mitgliedstaaten nach ihr zu günstigeren Regelungen befugt sind (Art. 3 Abs. 5). Auch hier gibt das Zeitargument den Ausschlag, von der Vorlage abzusehen. In Anbetracht der großen Bedeutung der Frage der Beweislastverteilung in Bezug auf den Willen zur Herstellung der familiären/ehelichen Lebensgemeinschaft dürfte mit einer baldigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu rechnen sein. Eine ähnliche Prognose ist der Kammer für den Europäischen Gerichtshof nicht möglich. Die große Bedeutung der

Frage ergibt sich daraus, dass die größte Gruppe der Visumsstreitigkeiten Ehegattennachzüge betrifft und dabei mindestens eine große Gruppe solche, in denen der Herstellungswille nach § 27 Abs. 1 AufenthG zweifelhaft ist und es auch nach einer mündlichen Verhandlung mit längerer Anhörung eines Ehepartners bleibt.

B. Die Klage ist unbegründet, weil die Versagung rechtmäßig ist (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dem Kläger steht weder ein Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums noch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

1. a. Nach § 27 Abs. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gilt das auch für die Erteilung des hier streitigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt. Der Familiennachzug, der damit definiert ist, setzt nach dieser Norm den beiderseitigen Willen zur Herstellung und Wahrung der (hier:) ehelichen Lebensgemeinschaft voraus. Da sich aus diesem Willen eine dem Ausländer günstige Rechtsfolge (Erteilung eines Aufenthaltstitels) ableiten lässt, hatte er nach dem Grundsatz der Feststellungs- bzw. Beweislastverteilung die Feststellungs- bzw. Beweislast zu tragen. Ließ sich der Herstellungswille durch das zur Amtsermittlung verpflichtete Gericht nicht feststellen, wozu es nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Überzeugung des Gerichts bedarf, dann war die Klage abzuweisen, auch wenn nicht feststand, dass der Herstellungswille nicht bestand. Die Ungewissheit über den Herstellungswillen ging zu Lasten des nachzugswilligen Ausländers.

b. Die Einfügung von § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG hat die Frage aufgeworfen, ob sich diese Feststellungs- bzw. Beweislastverteilung in der Weise geändert hat, dass die Ungewissheit über den Herstellungswillen die Visumserteilung nicht hindert, sondern erst die Überzeugung, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Kammer verneint die Frage.

Die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug hängt von einer Reihe von Voraussetzungen ab. Fehlt auch nur eine davon, wird das Visum versagt. Das versteht sich im deutschen Recht von selbst und bedarf keiner Regelung eines besonderen Versagungsgrunds der fehlenden Voraussetzungen (vgl. aber Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie). Nach dem eingangs genannten (ebenfalls nicht ausdrücklich gesetzlich normierten) Feststellungs- bzw. Beweislastgrundsatz fehlen Voraussetzungen schon dann, wenn die für diese Voraussetzungen nötigen tatsächlichen Umstände nicht (zur Überzeugung des Gerichts) festgestellt werden können. Für den Ehegattennachzug etwa bedarf es der Feststellung einer wirksamen Eheschließung. Misslingt die Feststellung (wie zuweilen in Fällen aus Ghana, Pakistan oder Indien), wird das Visum abgelehnt. Auch nach der Richtlinie 2003/86/EG bedarf es eines Familienlebens (vgl. Erwägungen 4 und 6 eingangs der Richtlinie), einer Familiengemeinschaft (Art. 2 Buchstabe d) oder eines Nachweises des Bestehens familiärer Bindungen (Art. 5 Abs. 2 Unterabsätze 1 und 2). Ohne ein Familienleben, eine Familiengemeinschaft gibt es keine Familienzusammenführung und kein Visum dafür. Zu diesen Voraussetzungen verhält sich § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG nicht; er sagt nichts über einen aktuellen Herstellungswillen. Er knüpft nur an Verhältnisse im Zeitpunkt der Eheschließung an (mag einem das auch widersinnig erscheinen, vgl. Oestmann, InfAusR 2008, 17 [21]). Anderenfalls regelte die Norm die Selbstverständlichkeit, dass ein Familiennachzug nicht zugelassen wird, wenn er nicht stattfinden soll.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5065, Seite 170 zu Nr. 19 Buchstabe a) versteht das Gericht eher als Argument für die hier vertretene Auffassung, denn als Gegenargument (so aber Urteil der 1. Kammer vom 12. Dezember 2007, Abdruck Seite 6). Die Entwurfsverfasser meinten, mit der von ihnen entworfenen und dann Gesetz gewordenen Regelung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG entfalle der Anreiz, Zweckehen zu schließen. Bei dem hier abgelehnten Verständnis der Norm (Beweislaständerung) bewirkte sie aber das Gegenteil; der Anreiz stiege. Denn während sich nach bisherigem Verständnis der Aufwand von Zweckehepartnern vor allem auf die Vorspiegelung eines aktuellen (beiderseitigen) Herstellungswillens richtete, genügte es nun, der Zweckehefeststellung zu widerstehen, was insbesondere bei den wohl häufig vorkommenden einseitigen Zweckehen, an deren Schließung der Standesbeamte seine Mitwirkung nicht verweigern darf (§§ 1310 Abs. 1 Satz 2, 1314 Abs. 2 Nr. 5, 1353 Abs. 1 BGB), leicht getan ist, weil einer der beiden die Ehe gerade nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen hat, dem Nachziehenden Einreise und Aufenthalt zu ermöglichen, sondern sich ein wirkliches Eheleben gemäß § 1353 Abs. 1 BGB verspricht. Die von der 1. Kammer unterstrichenen Sätze sagen nichts über das Zusammenspiel von § 27 Abs. 1 und Abs. 1a AufenthG, sondern nur etwas über § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG und Art. 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie. Dass diese Richtlinie es gebietet, Aufenthaltstitel auch bei Zweifeln an der Absicht zur Familienzusammenführung zu erteilen, steht da nicht.

Zu diesen Erwägungen tritt eine weitere. Auch wenn der Gesetzgeber üblicherweise das Wort „Beweislast“ nicht verwendet und insbesondere in seinen Materialien dieses Wort nicht auftaucht, man also aus dem Fehlen dieses Wortes in den hier einschlägigen Materialien nichts schließen kann, hält es das Gericht für ausgeschlossen, dem Gesetzgeber einen solch weitreichenden Regelungswillen zuzuschreiben. Unter dem Vorwand der Bekämpfung von Zweckehen wären (auch) diese gar gefördert.

Ob das hier abgelehnte Verständnis europarechtlich durch die Richtlinie gefordert ist, diese also einerseits Zweifel an der Erfüllung der in ihr festgelegten Bedingungen für eine Ablehnung der Familienzusammenführung nicht ausreichen lässt (vgl. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a) und andererseits eine vertiefte Prüfung der Erfüllung der festgelegten Bedingungen durch die Behörden ausschließt (vgl. Art. 16 Abs. 4), ist hier nicht zu erörtern.

2. a. Auf diese Erwägungen kommt es an, weil das Gericht die Voraussetzungen des Versagungsgrunds des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG nicht feststellen kann. Bereits das Protokoll der öffentlichen Sitzung vermittelt den (vom früheren Berichterstatter, der die Zeugin vernommen hat, bestätigten) Eindruck, dass die Ehefrau des Klägers ernsthaft daran interessiert ist, mit ihm hier zusammenzuleben, und sie ihn nicht nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geheiratet hat.

b. Danach scheitert die Klage daran, dass das Gericht nicht die nötige Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) vom Willen des Klägers, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen, gewinnen kann. Dabei geht es bereits von zurückhaltenden Anforderungen an die Überzeugung aus. Es ist grundsätzlich (nur) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich; eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist auch mangels Erfahrungsdaten regelmäßig nicht zu erreichen (vgl. Herdegen, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision, 1995, Seite 104; Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rn. 571 ff.; Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982, § 37).

Für die Überzeugungsbildung in Visumsfällen ist weiter zu bedenken, dass es um eine in die Zukunft gerichtete Haupttatsache (Herstellungswille) geht und dass ein zu hohes Beweismaß den von Art. 6 GG geschützten Ehegattennachzug verhinderte.

Auch eingedenk dessen kann das Gericht konkrete Zweifel an dem nötigen Herstellungswillen beider Eheleute nicht überwinden. Diese gründen auf folgenden Überlegungen:

Sowohl gegenüber dem Vertrauensanwalt als auch in der Befragung nach der mündlichen Verhandlung (Punkt 5.1.2 auf Bl. 100 d.A.) hat der Kläger behauptet, mit seiner späteren Ehefrau zusammengelebt zu haben. Im ersten Fall sprach er von zwei Jahren, im zweiten von einem halben Jahr seit Februar/März 2002. Beides kontrastiert mit den Angaben der Zeugin, der Kläger habe sie (nur) besucht, sie hätten keinen gemeinsamen Haushalt geführt, seien jeweils nie über Nacht (beieinander) geblieben, hätten nicht zusammengelebt. Das Gericht neigt dazu, die Darstellung des Klägers für eine Lüge zu halten. Das gilt jedenfalls für die Angabe gegenüber dem Vertrauensanwalt, die sich schon als zeitliche Übertreibung gegenüber der späteren Angabe (halbes Jahr) darstellt. Ein halbjähriges Zusammenleben seit Februar/März 2002 bedeutete zwei Änderungen im Umgang der späteren Eheleute, die sich zu dieser Zeit bereits seit Jahren kannten. Einmal müssten sie enger als zuvor zusammengerückt sein. Dann wieder müssten sie sich Monate vor der Ausreise des Klägers getrennt haben. Letzteres wird nicht dadurch unschädlich erklärlich, dass die Zeugin im Oktober 2002 an der Wirbelsäule operiert worden sein soll. Denkbar ist aber auch, dass der Kläger eine andere Vorstellung vom Zusammenleben hat als seine Ehefrau, er eine bloße Begegnungsgemeinschaft, in der man gelegentlich etwas gemeinsam unternimmt, sich besucht, als eheliche Lebensgemeinschaft mit der Zeugin ansähe. Dann fehlte es an dem nötigen beiderseitigen Herstellungswillen, weil die Zeugin ersichtlich eine engere Form des Ehelebens anstrebt.

Starke Zweifel am Herstellungswillen des Klägers begründet sein Verhalten während des Krankenhausaufenthalts seiner späteren Ehefrau, die er in dieser Zeit nicht besuchte. Nach hiesigem Verständnis ist ein Krankenhausaufenthalt wegen einer Wirbelsäulenoperation Anlass, Beistand zu versuchen, der zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft gehören kann. Zwar war der Kläger seinerzeit noch nicht mit der Zeugin verheiratet, doch wäre Gelegenheit gewesen, seine Verbundenheit mit ihr, die die Eheleute auch schon für diese Zeit behaupten, zu zeigen, zumal da die Zeugin ihn nach ihren Angaben um einen Besuch gebeten haben will. Die Darstellung der Zeugin in der mündlichen Verhandlung, er habe auf ihre Besuchsbitte gesagt, er wisse nicht, wie er mit dem Zug dorthin kommen solle, kann nicht ausgedacht sein, weil sie zu betrüblich ist. Ein deutschsprachiger Mann, der um die halbe Welt reist und hier norddeutsche Zuweisungsorte findet, hätte bei ernsthaftem Wollen gewiss keine Probleme, nach Hamburg oder an die Ostsee zu gelangen. Die Ausrede lässt sich nur als Ausdruck des mangelnden Interesses an der Klägerin verstehen. Die spätere, anwaltlich übermittelte Darstellung, der Zeugin sei nicht an einem Besuch gelegen gewesen, weil der Kläger sie nicht in dem Zustand der Hilflosigkeit und eingeschränkten Mobilität habe sehen sollen, könnte plausibel sein, wenn nicht die Zeugenaussage wäre. Hätte sie den Besuch ausdrücklich abgelehnt, dann hätte sie nicht vom Besuchswunsch und der Ausrede des Klägers berichtet.

In die gleiche Richtung geht die Beschreibung des Aufenthalts der Zeugin im Frühjahr 2004. Bei der hier vom Kläger in den Raum gestellten „innigen Liebe“ hätte das Gericht erwartet, dass er sich

während des Aufenthalts seiner Ehefrau bei ihm in besonderer Weise um sie kümmert. Stattdessen geht er zur Arbeit („immer bis 20.00 Uhr zu tun“) und macht nur „häufiger schon um 18.00 Uhr Schluss“. Jedenfalls soll der Tag dann nach den Angaben der Zeugin kaum länger als bis 22.00 Uhr gedauert haben („Sie gehen dort früh zu Bett. So kam es häufiger vor, dass mein Mann schon geschlafen hat“ [als sie um 22.00 Uhr anrief]). So mag normaler Ehealltag aussehen. Diesen Stand hatten die beiden damals längst nicht erreicht. Vielmehr waren sie Monate getrennt und sollten mit der Rückreise der Zeugin auf unabsehbare Zeit wieder getrennt werden.

Negativ auffällig erscheint dem Gericht die dürftige Angabe der Zeugin zu ihrem Besuch des Klägers im Jahr 2005. Sie hat lediglich von einem nachträglichen Geburtstagsgeschenk, zwei Schals und Schuhen berichtet (Bl. 92 d.A.). Sieht man einmal davon ab, dass sich damit die in der Gegenwartsform gehaltene Angabe des Klägers im Schriftsatz vom 28. September 2006 (Bl. 40 d.A.) nicht bestätigt hat, dass die Zeugin ihren Urlaub bei ihm verbringt (allenfalls 2005 verbrachte), fällt die Angabe gegenüber der Ankündigung diesbezüglich detaillierter Angaben im Schriftsatz vom 25. Oktober 2006 stark ab. Gerade wegen dieser Ankündigung und in Anbetracht der anwaltlichen Vertretung des Klägers hält es das Gericht fast für ausgeschlossen, dass ehgemeinschaftsstiftende Erlebnisse zwar vorkamen, aber von der Zeugin nicht berichtet wurden, weil sie niemand danach gefragt hat. Gemeinsame Urlaube nach der Eheschließung bieten Gelegenheit, die Ehe weitgehend so zu leben, wie beide es wollen. Gelingt das, wird darüber berichtet, weil es jedem ins Auge springt, dass das entscheidungserheblich ist. Das legt den Umkehrschluss nahe: Wird nichts berichtet, dann gab es nichts Berichtenswertes. Dann aber sind zumindest starke Zweifel an dem nötigen Herstellungswillen berechtigt.

Einen gewissen Beitrag zu den ohnehin deutlichen Zweifeln begründet die eingehende Darstellung der Beklagten der pakistanischen Gewohnheiten. Dass es sich dabei nicht um eine europäische Außen- und Fehlbetrachtung handelt, schließt das Gericht daraus, dass der pakistanische Vertrauensanwalt auf der Grundlage des Wissens um eben diese Gewohnheiten fragte. Mag man nun den Videofilm von der Hochzeitsfeier, der nach hiesigen Maßstäben eine gespenstige Atmosphäre abbildet, noch als Beleg für die nötige öffentliche Feier ansehen, wenngleich die Gästezahl recht gering wirkt, dann kommt man mit den knappen Erklärungen des Klägers über seinen Altersabstand zur Zeugin nicht hinweg. Wenn sich der Kläger in allem an die örtlichen Traditionen hält (z. B. öffentliche Feier, aber wegen der Religion keine Musik und keine Umarmung; bestimmte Hochzeitsgeschenke [Goldschmuck]), dann leuchtet es nicht ein, dass er sich ohne weiteres über die gleichermaßen verbindliche Regel über den Altersabstand von Mann und Frau hinwegsetzt. Das ließe sich sicher begründen. Jedoch geht der Hinweis, die Zeugin sei jünger als ihre Schwiegereltern, an der Sache vorbei; er erklärt das starke Abweichen von der im Umfeld des Klägers anerkannten Regel nicht. Das gilt auch für das Unwissen des Klägers und seines heimatlichen Umfelds zur Schul- und Berufsausbildung der Zeugin. Mag auch hier niemand auf den Gedanken kommen, eine 53-Jährige nach 35-jähriger Berufstätigkeit nach ihrer Schulbildung zu befragen, so gilt nach der unstreitigen Darstellung der Beklagten, zu der die Befragung des Vertrauensanwalts passt, in Pakistan anderes. Selbst wenn diese Thematik dem Kläger (und nicht nur seinem Rechtsanwalt) nachrangig erscheinen sollte, könnte er sich nicht ohne weiteres den Erwartungen seiner heimatlichen Umgebung entziehen. Wenn die Umgebung trotz grundsätzlich anderer Einstellung im Falle der Zeugin kein Interesse an den sonst interessanten Daten hatte, dann ist das auffällig und kann als Zeichen dafür verstanden

werden, dass die Verbindung des Klägers zur Zeugin nach Sicht des Umfelds des Klägers nicht das sein soll, als was sie scheinen soll. Es ist dann aber nicht vorstellbar, dass diese dem Kläger bemerkbare Einstellung nicht auf sein Verhalten zurückgeht.

Gegen diese zweifelbegründenden Erwägungen setzen sich Anzeichen, die für den nötigen Herstellungswillen sprechen (z. B. zwei Reisen der Ehefrau nach Pakistan, häufige Ferngespräche, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nach jahrelangem Ehebestand, Eindruck in der Verhandlung) nicht durch.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen ist nicht anzuordnen gewesen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nach § 167 VwGO und den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO auszugestalten gewesen. Die Berufung ist nach den §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der hier entscheidungserheblichen Frage zuzulassen gewesen, ob es auch nach der Einfügung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG bei der bisherigen Verteilung der Feststellungs- bzw. Beweislast zum Herstellungswillen nach § 27 Abs. 1 AufenthG geblieben ist oder ob die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nun nicht allein wegen fortbestehender Zweifel an der Motivation der Eheleute abgelehnt werden darf. Die Frage stellt sich in einer Vielzahl von Fällen und wird im Verwaltungsgericht Berlin unterschiedlich beantwortet.

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 13 ff. des Gerichtskostengesetzes i. d. F. vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), auf 5.000,00 Euro festgesetzt.